

Zeitschrift: Landschaftsschutz in der Schweiz : Tätigkeit der SL = Protection du paysage en Suisse : activité de la FSPAP

Herausgeber: Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz und Landschaftspflege

Band: - (1983)

Rubrik: Schwerpunkte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Schwerpunkte

2.1 Kein Endausbau der Wasserkräfte

Verschiedene Gespräche zwischen der SL und führenden Vertretern der Schweizerischen Elektrizitätswirtschaft haben gezeigt, dass die Standpunkte nicht unvereinbar sind. Das Interesse der grossen Elektrizitätsgesellschaften an einem Weiterausbau ist relativ gering, wegen hoher Gestehungskosten. Die höheren Anforderungen an die Restwassermengen setzen der Rentabilität Grenzen. Auch erkennt man - wenigstens im Prinzip - ,dass ideelle Motive einem Totalausbau entgegenstehen. Die entscheidende Schwierigkeit besteht aber darin, dass sich die Elektrizitätsunternehmen ausserstande erklären, sich beim Weiterausbau gemeinsam über die Anerkennung verbindlicher Grenzen zu einigen. Das erstaunt eigentlich, sind doch die Unternehmen über die Kapitalbeteiligung, wenn es um Fragen der Kernenergie oder den Stromverbund geht, eng miteinander verbunden. Die Gemeinden und Kantone ihrerseits, welche die Kompetenz zur Wasserrechtsverleihung haben, wollen sich nicht binden lassen, und wenn es nur um den letzten Bach ginge, der noch nicht durch eine Turbine fliesst!

So besteht die Gefahr, dass alle Kreise mit dem Ziel "Kein Endausbau der Wasserkraft" im Prinzip einig sind, ausser wenn es um ihr konkretes Projekt geht. Auf diese Weise droht ein schrittweiser Totalausbau eine Realität zu werden, obschon dies nicht im Gesamtinteresse gemäss Art. 24bis BV liegen kann und dem geltenden Wasserrechtsgesetz eindeutig widerspricht, gemäss welchem "Naturschönheiten zu schonen, und wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert zu erhalten" sind.

Die Gefahr, dass die Stalltore erst dann geschlossen werden, wenn alle Pferde gestohlen sind (es wäre nicht das erstemal in der Geschichte helvetischer Rechtspraxis) hat sich unter dem Druck der von den Fischerei- und Umweltschutzorganisationen am 2. Juni lancierten Initiative zur Rettung der natürlichen Fliessgewässer noch erhöht. Aus diesem Grunde erachtet die SL einen befristeten dringlichen Bundesbeschluss als unerlässlich. Der Stiftungspräsident hat am 15. Dezember eine entsprechende Motion eingereicht (vgl. Ziff. 5).

2.2 Für einen bescheideneren Strassennetzausbau

Mit der Aufnahme des neuen Treibstoffzollartikels in die Bundesverfassung durch Volk und Stände ist zwar ein Zusatz verankert worden, wonach aus dem Treibstoffzollertrag auch Beiträge an Landschaftsschutzmassnahmen geleistet werden können, die durch den motorisierten Strassenverkehr nötig werden (Art. 36ter, 1, d.). Für diesen Zusatz hatte sich der Stiftungspräsident im Nationalrat erfolgreich eingesetzt. Es besteht aber gleichwohl die Gefahr, dass - nach vollendetem Nationalstrassenbau - ein Aus- oder Neubau des Haupt- und Nebenstrassennetzes betrieben wird, der nicht nötig oder überdimensioniert ist und, wie eine im Rahmen des nationalen Forschungsprogrammes erarbeitete Studie zeigt, sich auch regionalwirtschaftlich nachteilig auswirken kann. ("Strassennetzausbau und raumwirtschaftliche Entwicklung": Kesselring, Halbheer, Maggi; Verlag Paul Haupt, Bern 1983)

Der Entwurf für einen neuen Bundesbeschluss über die Strassenfinanzierung ist nach Auffassung der SL ungenügend. Ihrer Vernehmlassung fügte sie eine von Dr. Th. Hunziker verfasste Arbeit bei, welche zeigt, wie der Landschaftsschutz verfahrensmässig besser als bisher beim Aus- oder Neubau von Strassen berücksichtigt werden kann. Dabei genügt es nicht, dies im Rahmen der Projektierung von Strassen zu tun. Der Landschaftsschutz ist **durchgehend**, d.h. von der Grundlagenbeschaffung und der Planung, bis zur Detailprojektierung, der Ausführung und dem Unterhalt zu integrieren. Er darf nicht ein Vorwand sein für Vorhaben, auf welche aus Gründen des Landschafts- und Umweltschutzes verzichtet werden sollte.

2.3 Besserer Schutz der Landschaft bei der Revision von Bauzonenplänen

Die Erkenntnis, dass viel zu viel Bauland eingezont wurde und dass das Kulturland einen besseren Schutz braucht, setzt sich immer mehr durch. Mittels Auszonung, Abzonung oder - wo nötig - speziellen Schutzverordnungen sollten aber nicht nur das landwirtschaftliche Kulturland sondern auch See- und Flussufer, naturnahe Landschaftsbereiche, Aussichtslagen und die Umgebung schöner Ortsbilder viel besser von Ueberbauungen geschützt werden. Dies kann zunächst durch Auszonung geschehen. Falls dies zu Entschädigungsleistungen führt, die für das Gemeinwesen zu hoch sind, kann auch eine quartierweise Landumlegung mit dem Ziel, die Ueberbauung auf einem Teil des Areals zu verdichten, zum Ziel führen.

Das Problem der Auszonung beschäftigte die SL anlässlich ihrer Jahrestagung in Jona (SG) am Zürichsee und jenes der Landumlegung in Erschmatt (VS) (vgl. Ziff 3. und 7).